

Satzung der Berthold-Otto-Schule eG

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSSCHAFT

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Berthold-Otto-Schule eG.
(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
(2) Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der von Berthold Otto gegründeten „Berthold-Otto-Schule“ im Geiste des Gründers und in Fortentwicklung seiner pädagogischen Ansätze, die sich am ‚reformpädagogischen‘ Leitbild orientiert – „Lernen ohne Zwang“, „vom Kinde aus“ in „Selbsttätigkeit“ im „kleinen, übersichtlichen Raum“; die sich als „freie Schule“ Schule versteht, die allen Schülern offen steht – unabhängig ihrer sozialen, nationalen, religiösen oder weltanschaulichen Herkunft oder Prägung –, und diese ‚weltanschauliche Pluralität in Toleranz‘ als wesentlichen Bestandteil ihres Wirkens begreift.
(4) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Die Genossenschaft darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Genossenschaft dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als das auf ihre Geschäftsanteile eingezahlte Geschäftsguthaben und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Zu dem auf einen Geschäftsanteil eingezahlten Geschäftsguthaben und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht aufgrund der Umwandlung entstandene Geschäftsguthaben und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.
(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die
a) Beschäftigte der Berthold-Otto-Schule,
b) Erziehungs- oder Pflegeberechtigte von Schülern der Berthold-Otto-Schule oder
c) sonstige am pädagogischen Ansatz der Berthold-Otto-Schule Interessierte sind.
(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
a) eine von dem Beitretenden in Schriftform abzugebende Erklärung des Beitritts und
b) Zulassung durch den Vorstand, sofern die Aufnahme des Beitretenden nicht im Zuge der Umwandlung durch die erste Generalversammlung beschlossen wird. Der Vorstand soll bei der Zulassung von Mitgliedern mit dem Aufsichtsrat zusammenarbeiten. Kollegiumsmitglieder sind mit der Aufnahme in das Kollegium zulassungsberechtigt. Die Zulassung des Beitritts kann ihnen nicht verweigert werden, es sei denn, im Zeitpunkt ihrer Beitrittserklärung liegen bereits Gründe vor, die die Genossenschaft zum Ausschluss berechtigen würden.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung des Mitglieds
- Tod des Mitglieds
- Ausschluss des Mitglieds durch die Genossenschaft.

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen.

§ 6 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder zu schädigen versucht;
- c) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt. Das Verhalten eines Mitglieds lässt sich insbesondere dann nicht mit den Belangen der Genossenschaft vereinbaren, wenn es schuldhaft oder in für die Genossenschaft unzumutbarer Weise
- das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht oder
- geeignet ist, den inneren Frieden der Genossenschaft erheblich und fortgesetzt zu stören;
- d) es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen oder Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

(7) Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchstabe d finden die Regelungen der Absätze 3, 5 und 6 keine Anwendung.

§ 8 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge, die weder durch vorgetragene Gewinne noch durch die gesetzliche oder andere Ergebnisrücklagen oder eine Kapitalrücklage gedeckt sind, sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist der Höhe nach begrenzt auf den Betrag des von dem ausscheidenden Mitglied eingezahlten Geschäftsguthabens.

§ 9 Übertragung des Geschäftsguthabens

Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist ausgeschlossen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an der Generalversammlung, ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit der Auskunftserteilung kein Auskunftsverweigerungsrecht entgegensteht;
- b) an einem Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung einer Generalversammlung mitzuwirken, das von mindestens einem Zehntel der Mitglieder in Textform gegenüber der Genossenschaft erklärt wird;
- c) an einem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken, das unter Anführung des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Zehntel der Mitglieder in Textform gegenüber der Genossenschaft erklärt wird;
- d) spätestens eine Woche vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Einsicht in den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Bericht des Aufsichtsrats zu nehmen oder auf seine Kosten eine Abschrift dieser Dokumente zu verlangen;
- e) jederzeit die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- f) die Mitgliederliste einzusehen und Abschriften aus der Mitgliederliste hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen zu verlangen;
- g) gemäß § 59 GenG das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen, auf berechtigte Belange der Genossenschaft und ihrer Mitglieder Rücksicht zu nehmen sowie den gemeinnützigen Zweck der Genossenschaft zu achten und zu fördern.

(2) Das Mitglied hat insbesondere

- a) der Genossenschaft zur Eintragung in die Mitgliederliste eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen, unter der es im Internet erreichbar ist;
- b) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift und seiner Erreichbarkeit per E-Mail mitzuteilen;
- c) den satzungsgemäß festgelegten Genossenschaftsanteil einzuzahlen.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 12 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

A. DER VORSTAND

§ 13 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 14.

§ 14 Vertretung

(1) Die Genossenschaft wird durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Genossenschaft ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- e) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Prüfung und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- f) über die Zulassung des Beitritts von Mitgliedern zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen und für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.

§ 16 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einmal jährlich, rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für dieses vorzulegen. Der Wirtschaftsplan soll eine Erfolgs- und Liquiditätsplanung umfassen und den voraussichtlichen Investitions- und Kapitalbedarf im Planjahr darstellen.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen,
- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) und aussagekräftigen Soll-Ist-Vergleichen;
 - b) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; über solche ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder ist dafür zu sorgen, dass
- ein Vorstandsmitglied über die erforderliche Qualifikation verfügt, den Schulbetrieb zu leiten und pädagogisch zu verantworten (pädagogischer Vorstand) und
 - ein Vorstandsmitglied geeignet ist, die Verantwortung für kaufmännische Belange und anfallende allgemeine Verwaltungsaufgaben der Genossenschaft zu übernehmen (kaufmännischer Vorstand).
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Diesbezügliche Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter ausgeführt. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus den Diensten der Genossenschaft zur Folge.
- (3) Die Bestellung hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, unbefristet; die Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 18 Willensbildung

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt die Genossenschaft auf Grundlage seiner Beschlüsse. Sofern sich die Vorstandsmitglieder im Einzelfall oder im Rahmen der regelmäßigen Geschäftsverteilung laut Geschäftsordnung des Vorstands nicht übereinstimmend dazu ermächtigt haben, ist die Willensbildung durch Alleinentscheidung eines Vorstandsmitglieds unzulässig.
- (2) Beschlüsse und zulässige Einzelentscheidungen, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme jedoch ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Zum Zwecke der Auskunftserteilung und Berichterstattung sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 20 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzel-

Satzung der Berthold-Otto-Schule eG

ne seiner von ihm damit beauftragten Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.

(4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Geschäfts- bzw. Vertragspartner, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz von nachgewiesenen Auslagen eine angemessene Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

(7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 21 Gemeinsame Sitzungen und Gegenstände gemeinsamer Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat; zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung.

(2) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Schulgeldordnung;
- b) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
- c) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
- d) die Erteilung und den Widerruf der Prokura;
- e) die Verwendung der anderen Ergebnisrücklagen, die auf Beschluss der Generalversammlung gebildet worden sind.

(3) Vorstand und Aufsichtsrat sind in gemeinsamer Sitzung beschlussfähig, wenn jedes Organ für sich beschlussfähig ist.

(4) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht durch beide Organe angenommen wird.

(5) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; die Vorschriften zur Protokollierung von Beschlüssen des jeweiligen Organs sind entsprechend anzuwenden.

§ 22 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er ist paritätisch wie folgt zu besetzen: drei der Aufsichtsratsmitglieder müssen Beschäftigte der Berthold-Otto-Schule sein, darunter mindestens zwei Kollegiumsmitglieder; die übrigen drei Mitglieder dürfen nicht Beschäftigte der Berthold-Otto-Schule sein.

(2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 31.

(3) Die Amts dauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amts dauer ist zulässig.

(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amts dauer des ausgeschiedenen Mitglieds, wobei die paritätische Besetzung gemäß Absatz 1 zu wahren ist.

(5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 23 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Sofern sich seine personelle Zusammensetzung geändert hat, wählt der Aufsichtsrat im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmabstimmungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder mittels anderer Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 24 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 25 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 26 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 GenG bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens eines Zehntels der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs gemäß Abs. 7 und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens eines Zehntels der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Briefpost gegeben oder zu Fristbeginn per Telefax, E-Mail oder anderem geeigneten Fernkommunikationsmittel abgesendet worden sind.

§ 27 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 28 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten weiteren Angelegenheiten insbesondere

a) die Änderung der Satzung;

- b) die Auflösung der Genossenschaft;
- c) die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) die Verschmelzung, Spaltung und der Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrage und den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- h) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- i) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Festsetzung ihrer Vergütungen;
- j) der Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- k) die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitgliedern wegen ihrer Organstellung;
- l) die Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

§ 29 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 28 Buchstaben a bis f und j genannten Fällen erforderlich.

§ 30 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats Stimmrecht.

§ 31 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat werden zur Wahrung seiner paritätischen Besetzung gemäß § 22 Abs. 1 die Kandidaten gruppengerecht aufgestellt und für das oder die auf die jeweilige Gruppe entfallende(n) Mandat(e) zur Wahl gestellt.
- (5) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (6) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat muss die Gestaltung des Stimmzettels Abs. 4 Rechnung tragen und die gruppengerechte Aufstellung und Wahl der Kandidaten gewährleisten. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (7) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 32 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- b) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- c) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 33 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 34 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. EIGENKAPITAL UND NACHSCHUSSPFLICHT

§ 35 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 200 Euro.

(2) Der Geschäftsanteil ist grundsätzlich sofort voll einzuzahlen. Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste mindestens 20 Euro einzuzahlen. Der Rest ist gemäß einer hierüber mit dem Mitglied abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung innerhalb eines Zeitraumes von längstens 18 Monaten nach Fälligkeit der Mindesteinzahlung einzuzahlen.

(3) Dies gilt auch für die Geschäftsanteile der Mitglieder des bisherigen Rechtsträgers, des im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter der VR-Nummer 11803 B eingetragenen Vereins Berthold-Otto-Schule e.V. mit Sitz in Berlin. Die Geschäftsguthaben werden nicht durch die formwechselnde Umwandlung des bisherigen Rechtsträgers nach §§ 190 ff. UmwG erbracht, sondern sind von den Mitgliedern selbst einzuzahlen.

(4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen darf vom Vorstand nicht zugelassen werden, bevor alle Geschäftsanteile des Mitglieds, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind.

(5) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 8.

§ 36 Ausschluss der Gewinnverteilung, gesetzliche Rücklage und andere Ergebnisrücklagen

(1) Der Gewinn wird nicht verteilt, sondern der gesetzlichen Rücklage und anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben oder auf neue Rechnung vorgetragen.

(2) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

(3) Außer der gesetzlichen Rücklage können andere Ergebnisrücklagen gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat unter Beachtung des § 2 in gemeinsamer Sitzung gemäß § 21 Abs. 2 Buchstabe e.

(4) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in die Ergebnisrücklagen einstellen. Über die Verwendung der von ihm gebildeten Ergebnisrücklage beschließt der Vorstand unter Beachtung des § 2.

(5) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, jegliche Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

(6) Bei der Bildung von gesetzlichen Rücklagen und anderen Ergebnisrücklagen ist zu beachten, dass die Genossenschaft ihre Mittel nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang einer freien oder gebundenen gemeinnützigeitsrechtlichen oder gesetzlichen Rücklage zuführen darf.

(7) Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie in den zwei nachfolgenden Geschäftsjahren ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck der Genossenschaft gemäß § 2 zu verwenden oder einer steuerlich zulässigen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.

§ 37 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 39 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsichtnahme der Mitglieder ausgelegt, auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 20 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 40 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

§ 41 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) Über die Art und Weise der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder eine eventuell gebildete Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

VI. LIQUIDATION

§ 42 Auflösung und Liquidation, Vermögensbindung

(1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes unter Berücksichtigung der gemeinnützigen rechtlichen Vorgaben.

(2) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es das eingezahlte Geschäftsguthaben der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Erziehung und Bildung. Der Vermögensbindung unterliegt ebenfalls das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.

(3) Die Beschlussfassung über die Auswahl der Empfängerkörperschaft obliegt in diesem Rahmen der Generalversammlung. Die Ausführung des Beschlusses ist von der Zustimmung des Finanzamtes abhängig zu machen.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 43 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Genossenschaft, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, werden im Internet unter der Adresse der Genossenschaft (Homepage der Genossenschaft) veröffentlicht. Die Homepage muss insoweit öffentlich zugänglich sein. Bei der Bekanntmachung sind das Organ und die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

(2) Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 44 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.